

Anti-Doping-Newsletter des DLV Nr. 4/2006 vom 1.4.2006

NEUE MISSED TEST POLICY

Die NADA informiert darüber, dass seit dem 1. Januar 2006 Neuerungen in Bezug auf verpasste Dopingkontrollen gelten. So werden in Zukunft grundsätzlich unangekündigte Kontrollen durchgeführt. Wird der Athlet vom Kontrolleur nicht angetroffen, muss der Kontrolleur innerhalb 180 Minuten zwei Mal versuchen, den Athleten zu erreichen. Wird der Athlet erreicht, ist innerhalb von 60 Minuten nach der Kontaktaufnahme die Kontrolle zu beginnen.

Kann die Kontrolle nicht stattfinden, weil sich der Athlet weiter entfernt aufhält, so gilt für Internationale Athleten, dass ein Missed Test gemeldet werden muss.

Bei Nationalen Athleten hat der Kontrolleur die Aufenthaltsorte der nächsten drei bis vier Tage abzufragen und einen erneuten unangekündigten Kontrollversuch durchzuführen. Kann eine Kontrolle auch beim zweiten Versuch nicht durchgeführt werden, ist ein Missed Test zu melden.

NEUER NADA-CODE

Die NADA hat ihr Anti-Doping-Regelwerk überarbeitet. Die neue Version tritt am 1. April 2006 in Kraft. Im Folgenden möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen im Einzelnen informieren:

- Ab sofort gilt der NADA-Code unabhängig von einer Altersgrenze, sofern dessen Anerkennung über die Teilnahme an einem Wettkampf erfolgt.
- Bezüglich der medizinischen Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Beta-Blockern, Diuretika und Insulin ist für Athleten über 50 Jahre nun ausdrücklich geregelt, dass die ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes ausreicht. Ein Attest ist nicht erforderlich. Die Bescheinigung ist bei einer Dopingkontrolle dem Kontrollprotokoll beizufügen.
- Eine Ausnahmegenehmigung wird bei hinreichendem Verdacht eines Dopingverstoßes vor Abschluss des Sanktionsverfahrens nur dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung ohne Zweifel gegeben sind. Wird eine solche Genehmigung erteilt, ist sie für das Sanktionsverfahren verbindlich.

Weiterhin hat die NADA nunmehr die Voraussetzungen und das Verfahren zur Bewilligung im Vereinfachten Antragsverfahren sowie bezüglich einer Notfallbehandlung ausdrücklich und detailliert geregelt. Wichtig bei der Notfallbehandlung ist, dass sie rechtzeitig angezeigt wird. Eine Anzeige nach der Aufforderung zur Dopingkontrolle ist nicht zulässig.

Bezüglich der Meldepflichten von Internationalen Athleten fordert die NADA nunmehr ausdrücklich, dass der Athlet durch seine Abmeldungen sicherstellen muss, dass er zu jeder Zeit entsprechend den Vorgaben des Regelwerkes für eine Kontrolle erreichbar ist.

Der NADA-Code lässt jetzt auch Zielkontrollen bei Wettkämpfen zu.

Zudem gab es einige Änderungen im Ergebnismanagement. So ist jetzt möglich, dass der Athlet im Verfahren säumig werden und daraufhin eine Entscheidung des jeweiligen Disziplinarorgans getroffen werden kann. Eine Entscheidung durch den Einzelrichter ist möglich.

Der neue NADA-Code stellt auch noch einmal klar, dass Athleten, die nach einer Sperre wieder in den Wettkampfbetrieb zurückkehren möchten, unabhängig von einer Kaderzugehörigkeit den Meldepflichten für Kaderathleten nachkommen müssen.

Zudem ist nunmehr festgelegt, dass die NADA den Dopingverstoß eines Athleten nicht vor einer Entscheidung über eine Sanktion veröffentlichen wird. Allerdings stellt die NADA es dem sanktionierenden Organ frei, die Information früher zu veröffentlichen.

DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLEN

Bei Trainings- wie Wettkampfkontrollen muss sich der Athlet durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einem sonstigen Legitimationspapier mit Passfoto identifizieren. Geschieht dies nicht, kann dies wie eine Verweigerung der Dopingkontrolle sanktioniert werden.

Athleten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei der Durchführung der Dopingkontrolle auf eigenen Wunsch auf die Sichtkontrolle bei der Urinabgabe verzichten.

Die in die Probeflaschen abzufüllenden Mengen haben sich geändert. Bei einer normalen Urinprobe ist die A-Flasche mit mindestens 60 ml, die B-Flasche mit mindestens 30 ml zu füllen. Für eine EPO-Analyse sind mindestens 75 ml für die A-Probe und 50 ml für die B-Probe notwendig.

Der NADA-Code sieht in auch in weiteren Punkten Änderungen vor, die wir hier aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht detailliert darstellen können. Es ist jedoch dringend notwendig, dass Sie sich mit dem neuen Regelwerk vertraut machen. Sie können die neue Version des NADA-Codes unter www.leichtathletik.de herunterladen.

GEÄNDERTE IAAF-ANTRAGSFOMULARE ZUR MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGEGENHEHMIGUNG

Im Anti-Doping-Newsletter 2/2006 hatten wir bereits auf das geänderte Genehmigungsverfahren der IAAF in Bezug auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen hingewiesen. Die IAAF hat dem Verfahren entsprechend ihre Antragsformulare geändert. Das Antragsformular zur Ausnahmegenehmigung für Beta-2-Agonisten beinhaltet ein neues Formblatt für medizinische Aufzeichnungen, das vom Arzt auszufüllen ist und die Ergebnisse eines Lungenfunktionstests enthalten muss. Die neuen Formulare liegen als download auf der DLV-Homepage im Bereich Anti-Doping, Formulare bereit.

URTEIL GEGEN THOMAS SPRINGTEIN

Der Prozess gegen den ehemaligen Trainer Thomas Springstein wegen Vergabe von Dopingmitteln an Minderjährige und Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz wurde mit einem Schuldspruch beendet. Herr Springstein hat gegen die Verurteilung kein Rechtsmittel eingelegt. Für den DLV kam das Urteil überraschend. Der DLV ist der Ansicht, dass hier eine weitere Sachaufklärung notwendig gewesen wäre und hält das gewählte Verfahren für unbefriedigend. Insbesondere wird das Ergebnis keine abschreckende Wirkung entfalten. Der DLV hat bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg Akteneinsicht beantragt und hofft, die Erkenntnisse aus den Ermittlungsakten für weitere Maßnahmen verwerten zu können.